Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. August 1855.

1. Bericht in Bezug auf die nach §. 13 und 16 der Verfassung erforderlichen Gesetze nebst Anlagen.

Der Senat sieht sich auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 13. Juni d. J. über die Deputationsentwürfe eines Preßgesetzes und eines Vereinsgesetzes zu folgenden Bemerkungen hinsichtlich des ersteren Entwurfs veranlaßt:

Zu §. 3. Es ist nicht abzusehen weßhalb die Worte, deren Streichung die Bürgerschaft wünscht und welche ebensowohl Fälle einer unbefugten Verbreitung befassen, wegfallen sollten, sofern nur der buchhändlerische Betrieb vor unnöthiger Beeinträchtigung gesichert bleibt. Dies geschieht durch den hiemit vorgeschlagenen Zusatz:

„oder von anderen Personen als solchen, die zu dem gewerbmäßigen Verkehr mit Druckschriften concessionirt sind, in Privathäusern umhergetragen u. s. w.“

Zu §. 32. Wenn es bei der von der Bürgerschaft beantragten Abänderung dieses Paragraphen die Meinung ist, auszusprechen, daß die im §. 32 gedachten Maßregeln überall nicht, und selbst nicht unter den im §. 2 für die Entziehung der Concession bestimmten Voraussetzungen, im Verwaltungswege ergriffen werden dürften, so kann der Senat dieser Abänderung nicht zustimmen, theils weil kein Grund vorliegt, eine mindere Berechtigung zu beseitigen, theils weil es sich nicht empfiehlt, die Regierung auf das äußerste Mittel der Entziehung einer Concession zu beschränken.

Zu §§. 34. 35. 36. (in der von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Fassung): Der vorgeschlagene §. 34 erscheint im Hinblick auf §. 19 unnöthig. Denn dieser letztere Paragraph ergiebt zur Genüge, daß die im §. 34 erwähnte Verantwortlichkeit subsidiärer Natur ist; es bleiben ferner Fälle denkbar, wo die Bestimmungen der §§. 34 u. 35 nicht ausreichen und dann alle Strafe cessiren würde, — z. B. wenn derjenige welcher die Veröffentlichung veranlaßte, dafür strafrechtlich doch nicht schuldig sein sollte; — und endlich muß die Fassung des Anfangsatzes im §. 35, da doch auch die Schlußworte des §. 34 als Voraussetzung gelten können, bedenklich erachtet werden. Es empfiehlt sich somit, an die Stelle jener drei Paragraphen einen einzigen, folgendermaßen lautenden zu setzen:

„Ist durch den Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begangen, eine bestimmte Person aber, sei es als Urheber, sei es als Theilnehmer derselben, nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht in Anspruch zu nehmen oder doch der richterlichen Gewalt des Bremischen Staats nicht erreichbar, so soll zunächst der Herausgeber (verantwortliche Redacteur), sodann der Verleger oder Commissionär, sodann der Drucker, endlich der Verbreiter, in dieser Reihenfolge, jeder insofern der vorher Genannte nicht bekannt oder nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt des Bremischen Staats ist, in eine Geldbuße bis zu fünfhundert Thaler genommen werden.

„Im Wiederholungsfalle kann die Geldstrafe auf das Doppelte gesteigert werden.

„An die Stelle der Geldbuße tritt im Falle des Unvermögens eine entsprechende Gefängnißstrafe.

„Die Vorschrift des §. 16 über die solidarische Verantwortlichkeit findet auch hier ihre Anwendung.“

Dabei ist des Falles, daß die Veröffentlichung wider Willen und Wissen des Verfassers geschehen sei, nicht ausdrücklich gedacht und lediglich auf die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze Bezug genommen, da dies genügt. Denn nach diesen Grundsätzen versteht sich die Erheblichkeit des erwähnten Umstandes von selbst, und jedenfalls würde, hievon abgesehen, nicht an dieser Stelle, sondern im §. 19, welcher von der Verantwortlichkeit des Verfassers handelt, eine besondere, nicht selbstverständliche Bedingung der Verantwortlichkeit auszusprechen sein.

Zu §. 37. Die hier gewünschte Abänderung erheischt, um nicht durch die schon mit dem Preßvergehen beginnende Verjährung der Ordnungsstrafe die ganze Maßregel gegen die subsidiär Haftenden illusorisch zu machen, den Zusatz:

„Die Unterbrechung der Verjährung wird nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Die Verjährung der Rechtsverfolgung auch wider die nach §. * subsidiarisch in Anspruch zu nehmenden Personen wird jedoch durch jede gerichtliche Handlung unterbrochen, welche die Untersuchung der That oder die Verfolgung eines wegen derselben Angeschuldigten bezweckt.

Wenn der Senat seine Bedenken hinsichtlich der Vorschläge der Deputation und der Anträge der Bürgerschaft auf Obiges beschränkt, so geschieht dies in dem Wunsche, die in unserer Gesetzgebung bestehende Lücke nicht länger unausgefüllt zu lassen, so wie in der Voraussetzung, daß die vorliegenden Bestimmungen insofern nur von provisorischer Dauer sein werden, als in dem von einer anderen Deputation gegenwärtig bearbeiteten Criminalgesetzbuch auch die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen voraussichtlich die erforderliche Berücksichtigung finden.

Der Senat wird, falls die Bürgerschaft den obigen Bemerkungen beistimmen sollte, für die Publication der fraglichen Gesetze Sorge tragen; im entgegengesetzten Falle erscheint es ihm angemessen, vorab die berichtende Deputation über die noch bleibenden Differenzpunkte zu hören.

2. Revision der Notariatsordnung.

In der bisherigen so gut wie in der vorgeschlagenen neuen Fassung, nur in der letzteren ausschließlich, spricht der §. 36 von einem Disciplinarverfahren im Gegensatz zu einem criminal- oder civilgerichtlichen Verfahren, und zwar von jenem nicht einmal im Allgemeinen, sondern nur von einem solchen, das auf Grund einer Uebertretung der speciellen Dienstvorschriften der Notariatsordnung soll eintreten können. Wird nun für solche Fälle, wo es also weder um Privatansprüche dritter Personen aus Pflichtwidrigkeiten eines Notars, noch um die Anwendung eines von dem letzteren etwa übertretenden Strafgesetzes, vielmehr lediglich um die disciplinarische Ahndung dienstlicher Pflichtversäumnisse sich handelt, dem Betheiligten von einer Verfügung der mit der Disciplinargewalt zunächst beauftragten Behörde eine Berufung an den Senat ausdrücklich gestattet und die etwa wider ihn verfügte Entlassung von der Bestätigung des Senats abhängig erklärt, so wird damit kein neues Princip von unabsehlichen Consequenzen aufgestellt, vielmehr nur, der Natur der Sache wie dem Worte und dem Geiste unserer jetzigen Verfassung entsprechend, bestätigt, daß, wie kein Beamter ähnlicher Stellung, so auch kein Notar aus dienstlichen Rücksichten von einer andern Behörde als dem Senate definitiv soll entlassen werden können, und daß über die dienstliche Straffälligkeit eines solchen Beamten der obersten Regierungsbehörde die letzte Entscheidung auf Anrufen gebühre.

Der Senat wird es allerdings für eine, in seinen verfassungsmäßigen Aufgaben begründete Pflicht erachten, nach diesen anerkannten und bisher befolgten Grundsätzen, auch wenn die Notariatsordnung zur Zeit unverändert verbliebe, auch ferner zu verfahren. Wenn aber die Bürgerschaft in dieser Eventualität und zwar in demselben Augenblick, wo sie die Richtigkeit jener Grundsätze in Frage stellt, einen Grund finden will, der auch dem Senat die Beibehaltung der bisherigen Fassung des §. 36 als unbedenklich dürfte erscheinen

lassen, so glaubt dem ungeachtet der Senat seinerseits eine solche Eventualität im Geiste unserer Verfassung als ein Aeußerstes anerkennen und vorab nichts unversucht lassen zu sollen, für die Normen seines Verfahrens auch die Ueberzeugung der Bürgerschaft zu gewinnen.

Der Senat fordert daher, unter Bezugnahme auf seine bisherigen, diese Angelegenheit betreffenden Mittheilungen, namentlich die letzte vom 22. Juni d. J., die Bürgerschaft nochmals zu einer Prüfung des in Rede stehenden Gegenstandes auf, indem er daran die folgende Bemerkung knüpft.

Der Notariatsordnung darf selbstredend eine unzweideutige, mit unserer Verfassung übereinstimmende und sachgemäße Vorschrift darüber, wie die Uebertretung der in ihr enthaltenen dienstlichen Vorschriften disciplinarisch geahndet werden solle, nicht fehlen. Der bisherige §. 36 entspricht dieser Anforderung in keiner Rücksicht; hat doch sowohl sein gesetzlicher Inhalt an sich als sein Verhältniß zu der Verfassung in den Erklärungen der Bürgerschaft eine Auslegung gefunden, die derjenigen des Senats widerspricht. Wo es um eine gesetzliche Fürsorge für das pflichtgemäße Verfahren der Notare sich handelt, eine so bestrittene Vorschrift beizubehalten, und doch gleichzeitig, wie es in dem neuen §. 14 geschieht, in den Formen des Geschäftsbetriebes dieser Beamten die bisherigen äußeren Garantien der Rechtssicherheit abzuschwächen, das kann der Senat für zulässig um so weniger erachten, als von der Revision anderer Gesetze, die jetzt vorbereitet wird, eine Veranlassung zu einer wesentlichen Reform jenes §. 36 nicht erwartet werden darf.

Dem Senate bliebe daher, sollte die Bürgerschaft bei ihrem Beschlusse beharren, zu seinem Bedauern nur übrig, die Revision der Notariatsordnung überhaupt für jetzt auf sich beruhen zu lassen.